



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.9 RRB 1895/1768</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	24.10.1895
P.	511–512

[p. 511]

A. Unterm 25. August 1894 hat der Große Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinien der Straßen in dem zwischen der Lang-, Brauer-, Feld- und Sihlhallenstraße gelegenen Quartier festgesetzt.

Dagegen rekurrierte am 15. November die Vorsteherschaft der Kleinkinderschulen in Außersihl, Präsident Herr Ingenieur Paur, Münzplatz Zürich I, an den Bezirksrat und zwar bezüglich der Bau- und Niveaulinien einer allfälligen Fortsetzung der Nietengasse resp. deren Ausmündung in die Sihlhallenstraße zwischen den Häusern Kat. No. 2295 und 834, in welch' letzterem sich die Schule befindet. Eine rationelle Durchführung der Nietengasse sei überhaupt nicht mehr möglich, da die dortigen Liegenschaften schon zu stark überbaut worden. Die Ausmündung in die Sihlhallenstraße sei um so weniger notwendig, als die Magnusstraße, nur 40 m entfernt, benutzt werden können. Durch die Ausmündung würde ein Stück des Spielplatzes abgeschnitten, wodurch derselbe zu klein werde und die schattenspendenden Bäume verliere. Da bis jetzt im Kreise III mehr die Interessen einzelner Bauspekulanten als das öffentliche Wohl maßgebend gewesen, sei zu erwarten, daß das Begehren des Rekurrenten berücksichtigt werde, welches nur im Interesse der Bevölkerung des Kreises III gestellt worden sei.

B. In seiner Rekursbeantwortung vom 18. Januar 1895 sagt der Stadtrat, die Baulinien der Nietengasse, wie sie im Plan enthalten, seien seiner Zeit vom Gemeinderat Außersihl genehmigt, dann aber nicht weiter behandelt worden, was nun nachgeholt werden soll. Nach Plan dehnen sich die Baulinien nur bis zur Südfront des Gebäudes der Kleinkinderschule, aus, es entstehe somit für dasselbe kein Nachteil, sondern nur Vorteil, da durch die Baulinie Luft und Licht gesichert und eine Verbauung gehindert werde. Im vorliegenden Fall sei die Festsetzung von 12 m weiten Baulinien nur zu dem Zwecke vorgenommen worden, um dem vorhandenen Bauterrain eine richtige Verwertung zu geben, aber nicht um die Erstellung einer 12 m breiten Straße vorzubereiten. Im Hinblick auf die bereits vorhandene Magnusstraße werde eine durchgehende Verbindung von etwa 4 m Breite vollauf genügen. Für dessen spätere Durchführung hätte Rekurrent nur einen schmalen Streifen abzutreten und würde längs dem Haus noch ein Raum von 1,5 m verbleiben, welcher nach wie vor den Zugang zum Spielplatz bilde. Die Durchführung des Weges sei aber hier nicht zu erörtern, sondern es werde diese Frage in dem für das streitige Gebiet bereits angeordneten Quartierplanverfahren, das für die Lösung solcher Verhältnisse vom Baugesetz vorgesehen sei, ihre Erledigung finden.

C. Mit Beschluß vom 13. Juni/1. Juli wies der Bezirksrat den Rekurs als unbegründet ab, gestützt auf die Ausführungen des Stadtrates.

D. Mit Eingabe vom 19. Juli rekurriert Herr Paur gegen den Beschluß des Bezirkrates an den Regierungsrat. Er protestiert dagegen, daß das „Bauwesen“ im Einverständnis mit den Bauspekulanten die Baulinien aufgestellt habe, ohne alle Beteiligten nur anzuhören und zwar nicht zur Durchführung der Straße, sondern um einen 4 m breiten Weg zu erstellen. So

erhalten die Bauspekulanten zu den wenigen Häusern und zu ihrem Terrain mit Hülfe des Bauwesens einen schmalen Zugang, natürlich billiger, als eine richtige Straße und erreichen den Hauptzweck, den Preis des Terrains zu steigern, während die Kleinkinderschule expropriert werde. Wenn das Bauwesen sage, die Durchführung der Wegverbindung sei hier nicht zu erörtern, so erwecke dies den Verdacht, als ob diese wieder abgemacht werden wolle, ohne alle Interessenten zu begrüßen; übrigens erwähne die Verordnung nichts von 4 m breiten Wegverbindungen und sei das Bauwesen verpflichtet, sich an die Vorschriften zu halten, auch dann, wenn ein Bauspekulant nicht ganz befriedigt wäre. Der 4 m breite Weg würde für den Spielplatz noch mehr Nachteile bieten, als eine Straße, da dessen ruhiger Betrieb durch die Passanten (Italiener) gefährdet wäre.

Im Fernern beschwert sich der Rekurrent, daß die Bauverwaltung trotz Verordnung nicht nur keinen Bebauungsplan habe, sondern die früher in Aussicht genommene gradlinige Durchführung der Nietengasse verunmöglicht habe.

E. In der Rekursbeantwortung, dat. 5. August, wird gesagt, daß eine Einladung der Interessenten im Quartierplanverfahren noch nicht stattgefunden habe, Herr Paur somit nicht benachteiligt sei. Bei Aufstellung der Baulinien sei nirgends eine Vorschrift über die vorgängige Verständigung mit den Grundbesitzern enthalten; eine solche wäre in den wenigsten Fällen zu erzielen. Der Rekurrent verlange nur im Allgemeinen einen Bebauungsplan, sei somit mit den hier in Frage kommenden Straßen offenbar im Klaren; allerdings sei die geradlinige Fortführung der Nietenstraße fallen gelassen worden und zwischen Diener- und Brauerstraße eine Verschiebung an das Schulhausareal eingetreten in Anbetracht, daß diese Verschiebung für die Nietengasse als eine Quartierstraße nicht von Nachteil sei und die geradlinige Durchführung von der Stadt große Opfer verlangt hätte.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Rekurs des Herrn Paur ist nicht recht verständlich und eigentlich mehr eine Beschwerde über die Stadtbehörden als eine Geltendmachung bestimmter Forderungen. Die Quartieranlage zwischen Sihlhallen- und Brauerstraße kann allerdings nicht befriedigen, die Stadtbehörden so wenig wie andere Leute, sie ist aber durch die frühere Ueberbauung gegeben und eine Verbesserung nicht mehr möglich. Die geradlinige Durchführung der Nietengasse ist wol im Interesse des Schulhausareals fallen gelassen worden, da dieses // [p. 512] richtiger durch Straßen als durch Privathäuser begrenzt wird. Daß die aufgestellten Baulinien für die Nietengasse der Kleinkinderschule Vortheil bringe, ist zwar nicht einzusehen, doch wird auch der projektierte 4 m breite Weg keine so großen Nachteile verursachen, wie Herr Paur annimmt. Zudem ist zu erwarten, daß der Stadtrat die Kleinkinderschule nicht unnötig schädige und allfällig abzutretendes Land anderweitig ersetze.

Vom Bezug einer Staatsgebühr ist Umgang zu nehmen, da Herr Paur die Interessen eines gemeinnützigen Institutes vertritt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Herrn Ingenieur Paur wird als unbegründet abgewiesen.

II. Vom Bezug einer Staatsgebühr wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an denselben, an den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]